

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2024

Schwerin, den 21. Oktober

Nr. 44

Landesbehörden

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz – Errichtung von zwei Windenergieanlagen der eno energy GmbH am Standort Recknitz

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 2. Oktober 2024

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg hat der eno energy GmbH (Straße am Zeltplatz 7,

18230 Ostseebad Rerik) mit Bescheid vom 30. September 2024 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Betriebsstandort Recknitz (Gemarkung Knegendorf, Flur 1, Flurstücke 162, 144) erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

1. Auf Antrag vom 3. Januar 2022 wird der eno energy GmbH die Genehmigung erteilt, in der Gemarkung Knegendorf wie folgt zwei Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Die Anlagen weisen folgende Merkmale auf:

ID	Typ	max. elektr. Leistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe über Grund [m]	Gesamthöhe über NN [m]	Schalleistungspegel $L_{e,max}^*$ [dB(A)]
1219-01	eno 160 mit Serrations	tags: 6,00 nachts: 6,00	120,00	160,00	200,00	235,30	tags: 109,8 „mode6000-980“ nachts: 109,8 „mode6000-980“
1219-02	eno 160 mit Serrations	tags: 6,00 nachts: 5,45	120,00	160,00	200,00	239,00	tags: 109,8 „mode6000-980“ nachts: 106,7 „mode5450-876“

Tabelle 1: Technische Merkmale der WEA

* der $L_{e,max}$ enthält die Unsicherheit der Emissionsdaten gemäß Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise

Die WEA werden an folgenden Standorten genehmigt:

WEA ID	ETRS 89 UTM 6 Grad Zone 33		Gemarkung	Flur	Flurstück
1219-01	R: 33325404	H: 5972094	Knegendorf	1	162
1219-02	R: 33324183	H: 5970466	Knegendorf	1	144

Tabelle 2: Standorte der WEA

2. Der Betrieb der WEA wird insoweit eingeschränkt, als dass die von der WEA verursachten Geräuschimmissionen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen dürfen. Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten insbesondere folgende Teil-Immissionswerte für den Beurteilungszeitraum „nachts“:

IO-04 Laage, Diekhof, Lerchenweg 1	36 dB(A)
IO-05 Laage, Diekhof, Unkel-Bräsig-Weg 33c	36 dB(A)
3. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen 7.1 und 7.2, 7.4 bis 7.8, 7.10 bis 7.17, 7.18, 7.19 bis 7.30, 7.32 bis 7.51, 7.52 bis 7.75, 7.76 bis 7.79 sowie 7.80 bis 7.81 wird angeordnet.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 4. November 2027 mit dem Bau der WEA begonnen wurde bzw. spätestens

bis zum 4. November 2029 der bestimmungsgemäße Betrieb der WEA aufgenommen worden ist.

5. Die eno energy GmbH hat vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von 219.829,82 EUR auf das Konto der Landeszentralbank Mecklenburg-Vorpommern, Bundesbank Filiale Rostock zu zahlen. Die Bankverbindung und das Kassenzichen werden der Vorhabenträgerin nach angezeigtem Baubeginn durch das StALU MM mitgeteilt.
6. Für die Kosten des Verfahrens ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides, der auch die Entscheidungsbegründung enthält, kann in der Zeit vom **22. Oktober 2024** bis einschließlich **4. November 2024** unter www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz eingesehen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugänglichmachung zur Verfügung gestellt zu bekommen (Kontakt: 0385-58867542).

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter der vorstehenden Adresse oder elektronisch unter poststelle@stalumm.mv-regierung.de beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg angefordert werden.

Darüber hinaus wird der Genehmigungsbescheid ab dem **22. Oktober 2024** im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (UVP-Portal) unter <https://www.uvp-verbund.de/mv> veröffentlicht.

Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 493

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 7. Oktober 2024

Das Amt Klützer Winkel hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vor-

prüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) für das Vorhaben Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße in der Gemeinde Kalkhorst und der Stadt Dassow von Neuenhagen nach Harkensee (Az.: 532-00000-2024-0012) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 3 und 4 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Das Vorhaben sieht den grundhaften Ausbau der vorhandenen mit Asphaltdeckschicht befestigten Gemeindeverbindungsstraße vor. Der Ausbau erfolgt in einer mit Asphalt befestigten Breite von 4,75 m zzgl. beidseitiger standfester Bankettstreifen von jeweils 0,75 m Breite im Bereich der vorhandenen Trasse und damit in einem infrastrukturell vorbelasteten Bereich. Es ergibt sich keine zusätzliche Zerschneidungswirkung durch das Vorhaben. Eine Erhöhung der umweltrelevanten Verkehrsbelastung wird nicht erwartet.
- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge ca. 3 km) und der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme 2,1 ha, geschätzte Neuversiegelung 5.500 m², geschätzter Umfang Erdarbeiten 5.000 m³) sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Durch vorhabenbedingte Überbauung kommt es zu Verdichtung und Versiegelung sowie zum Verlust von biotischen und physikochemischen Eigenschaften des Bodens. Die Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist nicht erheblich, da sich die Beeinträchtigungen auf Bodenfunktionen allgemeiner Bedeutung beschränken.
- Durch das Vorhaben werden das Wasserleitvermögen, das Grundwasseraufkommen und die Grundwasserneubildungsrate geringfügig verändert. Der überwiegende Teil des anfallenden Straßenoberflächenwassers kann seitlich versickern. Von dem Vorhaben ist keine erhebliche Beeinträchtigung von Oberflächengewässern und des Grundwasserkörpers zu erwarten.
- Im Vorhabensbereich verläuft der Katzbach KGNW-0200 streckenweise parallel zur Gemeindeverbindungsstraße und wird einmal von dieser gequert. Durch den Ausbau der Straße einschließlich der vorhandenen Querung des Katzbaches ist eine Verschlechterung des Gewässerzustandes im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht zu befürchten. Das Vorhaben steht einer eventuellen künftigen Verbesserung des Katzbaches nicht entgegen.
- Die für das Vorhaben erforderliche Rodung von 12 nach §§ 18 und 19 NatSchAG M-V geschützten Bäumen wird als nicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkung bewertet. Die Ausgleichbarkeit dieses Eingriffs ist durch Kompensationspflanzungen am Eingriffsort gegeben. Bei den weiteren Bäumen und teilweise nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Gehölzbiotope entlang der Straße werden erhebliche Beeinträchti-

gungen des Kronentraufbereichs/Wurzelraums durch Gehölzschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und R SBB vermieden.

- Durch das Vorhaben sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten, da der straßennahe Eingriffsraum aufgrund der Vorbelastungen durch die Gemeindeverbindungsstraße keine sehr hohe Bedeutung als Lebensraum für geschützte Tierarten oder als Teilhabitat für Rast- oder Brutvögel hat. Das Eintreten von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes aufgrund von Fäll- und Rodungsarbeiten kann durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wie Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung mit Quartierkontrolle und ggf. Umsiedlung ausgeschlossen werden. Durch den vorhandenen bzw. verbleibenden Baum- und Gehölzbestand und das Offenland in der näheren Umgebung wird die ökologische Funktion evtl. betroffener Habitats im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die geschützten Arten durch das Vorhaben zu befürchten sind.
- Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung im Bereich der Gemeindeverbindungsstraße ausgeschlossen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 494

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 21. Oktober 2024

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung, und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern bekannt:

Mit Bescheid Nr. 8.6.3.1EG-60.057/23-51 vom 9. August 2024, zugestellt am 24. September 2024, wurde der GLL Velgast GmbH & Co. KG, Kötterheide 14, 49456 Bakum die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung und Lagerung von Biogas i. V. m. dem Betrieb von zwei Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Biogas erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

I. Entscheidung

1.1 Hauptentscheidung

Der Fa. GLL Velgast GmbH & Co. KG, Kötterheide 14, 49456 Bakum, wird unbeschadet der Rechte Dritter und auf Antrag vom

22.09.2023 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung und Lagerung von Biogas i. V. m. dem Betrieb von zwei Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Biogas nachstehenden Inhaltes mit Nebenbestimmungen nach Ziffer 2 ff. erteilt.

Der Anlagenstandort, genehmigte Änderungen inbegriffen, befindet sich im Landkreis Vorpommern-Rügen in 18469 Velgast in der Gemarkung Velgast, Flur 3, Flurstücke 155/9, 157/6, 158/7, 159/5, 155/6, 157/2, 158/2, 162/6 und 163/6.

1.2 Genehmigungsgegenstand

Die wesentliche Änderung umfasst die Erhöhung der Biogasproduktion von 4,5 Mio. Nm³/a auf 9,4 Mio. Nm³/a. Die am Standort gelagerte Biogasmenge erhöht sich von 16.698 kg auf 53.654 kg. Darüber hinaus dürfen am Standort 43.430 kg zu Erdgasqualität aufbereitetes und verflüssigtes Biogas (liquified natural gas, LNG) gelagert werden. Für die Erzeugung von Biogas sind in einer Gesamtmenge von 71.000 t pro Jahr die nachfolgend aufgeführten Stoffe zugelassen.

Substrat	Menge in t/a
Rindergülle	30.000
Rinderfestmist	10.000
Hühnertrockenkot	4.000
Hähnchenfestmist	12.000
Maissilage/Grassilage	14.000
Futterreste	1.000

Die wesentliche Änderung umfasst weiterhin die Umnutzung der vorhandenen Lagerbehälter für Zuckerrübenmus als Gärrestebehälter 2 und 4, die im Zuge der Umnutzung mit einem gasdichten Tragluftdach nachgerüstet werden, die Umnutzung des Endlagers 3 als Gärrestebehälter 3, dessen vorhandene gasdichte Folienabdeckung gegen ein neues gasdichtes Tragluftdach getauscht wird, die Umnutzung des vorhandenen gasdicht abgedeckten Endlagers als Fermenter 2, welcher im Zuge der Umnutzung mit einem Doppelmembran-Tragluftdach ausgestattet wird, die Umnutzung des vorhandenen gasdicht abgedeckten Endlagers als Gärrestelager 1, welches im Zuge der Umnutzung mit einem neuen gasdicht verschlossenen Tragluftdach ausgestattet wird, die Errichtung der Gärrestelager 5 und 6, welche mit gasdichten Tragluftdächern ausgestattet werden, die Errichtung einer geschlossenen Halle zur Lagerung der festen Einsatzstoffe, die Errichtung von zwei baugleichen Feststoffdosierern für Fermenter 1 und 2, die Errichtung einer Not-Gasfackel, die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes, die Errichtung einer LNG-Anlage sowie den Rückbau der Hydrolyse- und Separationsanlage als auch der vorhandenen Fahrzeugwaage, welche an einem neuen Standort verlegt wird.

Bestandteil der genehmigten LNG-Anlage sind die nachfolgenden Einrichtungen:

- Biogas-Vorbehandlung und -Aufbereitung mit Aktivkohlefilter, Trocknung, Verdichtung und Membrananlage
- Biomethan-Feinreinigung
- Biomethan-Verflüssigung

- LNG-Speichertank und -Pumpe
- LNG-Zapfsäule
- Regenerativ-thermische Oxidation (RTO-Anlage) zur Behandlung der Abgase
- Instrumentenluft-Anlage
- Steuerungsraum

einschließlich aller zwecknotwendigen Ausrüstungs-, Anschluss- und Nebeneinrichtungen entsprechend den genehmigten Antragsunterlagen, die Bestandteil (Anlagenteil) des Genehmigungsbescheides sind.

1.3 Eingeschlossene Entscheidung anderer Behörden (§ 13 BImSchG)

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen anderer Behörden mit ein oder ersetzt diese:

- Baugenehmigung gemäß § 72 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)
- Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Velgast „Gewerbegebiet Velgast Süd“, Nr. 4, Absätze 1 und 2, Anschluss der Grundstücksflächen an die öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 31 Absatz 2 BauGB
- Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Velgast „Gewerbegebiet Velgast Süd, Festsetzung Nr. 5, Abs. 4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 31 Abs. 2 BauGB
- Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen und Auflagen sowie nach Maßgabe der Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen er-

teilt. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Antragsteller (Zulassungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Absatz 1 Satz 2 VwGO i. V. m. § 13a Nummer 1 GerStrukGAG MV Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Die Einsicht des gesamten Genehmigungsbescheides (inkl. Begründung) kann über die Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern unter https://www.stalu-mv.de/vp/Service/Presse_Bekanntmachungen/, in der Zeit vom 21. Oktober 2024 bis 4. November 2024 wahrgenommen werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse poststelle@staluvp.mv-regierung.de bei vollständiger Namens- und Adressangabe angefordert werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 495

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 8. Oktober 2024

821 K 8/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 11. Dezember 2024, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Güstrow

Blatt 6820, Gemarkung Güstrow, Flur 67, Flurstück 42/8, Gebäude- und Freifläche, Kuhlenweg 24, Größe: 489 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
In Massivbauweise errichteter, leerstehender, eingeschossiger Gebäudekomplex (Baujahr ca. 1950 bis 1970), der u-förmig um einen Innenhof errichtet wurde. Das Grundstück befindet sich in zweiter Reihe zum südlichen Kuhlenweg. Es wird seitlich über einen schmalen Fußweg öffentlich-rechtlich erschlossen.

Verkehrswert: **34.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Juni 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 9. Oktober 2024

822 K 3/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 26. Februar 2025, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Jördenstorf Blatt 10023, Gemarkung Gehmkendorf, Flur 1, Flurstück 118, Größe: 1.831 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Gehmkendorf 18 in 17168 Jördenstorf, OT Gehmkendorf; Doppelhaushälfte (Baujahr ca. 1870), stark sanierungsbedürftig, nicht bewohnbar; weiteres Nebengebäude (Schuppen), Überbau auf Nachbargrundstück

Verkehrswert: **1,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. März 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Bietsicherheit ist in diesem Verfahren nicht erforderlich. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

822 K 36/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 26. Februar 2025, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Jördenstorf Blatt 2306, Gemarkung Gehmkendorf, Flur 1, Flurstück 119/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Gehmkendorf 20, Größe: 1.513 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Gehmkendorf 20 in 17168 Jördenstorf, OT Gehmkendorf Doppelhaushälfte (Baujahr ca. 1870), stark sanierungsbedürftig, nicht bewohnbar; weiteres Nebengebäude (Schuppen), Überbau auf Nachbargrundstück

Verkehrswert: **1,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. März 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024. S. 496

Sonstige Bekanntmachungen

Liquidation des Vereins: Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Veelböken e. V.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 2. Oktober 2024

Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Veelböken e. V. in Veelböken ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden: Franziska Heinze, Steinbrücker Wiese 27a, 19205 Veelböken, Siegfried Helwich, Ausbau 3a, 19205 Veelböken, OT Passow Ausbau, Gerrit van der Velde, Dorfstraße 4, 19205 Veelböken, OT Passow.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 498

Liquidation des Vereins: SV „Jugendlust“ Blievenstorf e. V.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 7. Oktober 2024

Der SV „Jugendlust“ Blievenstorf e. V. ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden:

Marcus Ahrendt, Kurzer Weg 2a, 19306 Blievenstorf
Thomas David, Moorweg 5a, 19306 Blievenstorf

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 498

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 9. Oktober 2024

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]), hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Kowahl, Flur 1, Flurstück 128 teilweise mit einer Größe von insgesamt ca. 6,110 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die geplante Erstaufforstung grenzt an bestehende Waldflächen an und fügt sich in die vorhandene Landschaftsstruktur ein.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 498

